

# Leitfaden Freiwillige Rückkehr

Ein Ratgeber für  
Migrationsfachdienste und Ausländer-  
und Zuwanderungsbehörden  
in Schleswig-Holstein



**Herausgeber:**

AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“

vertreten durch  
Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

und  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg

**Kontakt:**

E-Mail: [projekt.amif@lfa.landsh.de](mailto:projekt.amif@lfa.landsh.de)  
Tel.: 04393 96710-300

E-Mail: [info@diakonie-sh.de](mailto:info@diakonie-sh.de)  
Tel.: 04331-593-0

**Die Landesregierung im Internet:**

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

**Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein im Internet:**

[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

**Stand:**

März 2017, 1. Auflage

**Druck und Gestaltung:**

Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein & Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt nicht.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# **Leitfaden Freiwillige Rückkehr**

Ein Ratgeber für Migrationsfachdienste und Ausländer- und  
Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein



## INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort des Ministers für Inneres und Bundesangelegenheiten, Herrn Stefan Studt .....	6
Grußwort des Landespastors des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Herrn Heiko Naß .....	8
Vorwort des AMIF-Projektteams.....	10
Die Behörden im Bereich Rückkehr in SH .....	12
Deutsche Dokumente für Ausländer im Überblick .....	16
Aufenthaltserlaubnisse ohne Aus- und Wiedereinreise .....	19
Informationen über Rückkehrförderung.....	23
Fahrplan für die freiwillige Rückkehr .....	33
Adressen in Schleswig-Holstein.....	36
Adressen der Nichtregierungsorganisationen für die Fragen der Rückkehrberatung .....	39
Weitere Adressen .....	39
Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) .....	40
Abkürzungsverzeichnis .....	41

## GRUSSWORT DES MINISTERS FÜR INNERES UND BUNDESANGELEGENHEITEN, HERRN STEFAN STUDT

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsberatungsstellen und der Ausländerbehörden,

sehr geehrte Damen und Herren,

am Ende eines oftmals kräftezehrenden asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens steht für viele Zuwanderer nicht das erhoffte Aufenthaltsrecht, sondern die Verpflichtung, wieder ausreisen zu müssen. Dies ist nach langen Monaten der Ungewissheit ein Rückschlag für die Betroffenen. Mit der ablehnenden Entscheidung werden Hoffnungen zerstört und Zukunftsängste geschürt. Es gilt, ihnen die Rückkehr ins Heimatland ohne allzu viele Enttäuschungen zu ermöglichen.

Ein Weg, die Ausreise der Betroffenen durchzusetzen, ist die Abschiebung. Doch nicht nur der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet den Einsatz staatlichen Zwangs, sofern es andere Möglichkeiten zur Sicherstellung der Ausreise gibt. Es ist auch eine humanitäre Verpflichtung, den Betroffenen zu ermöglichen, ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen und sich für eine Zukunft im Heimatland zu rüsten. Auch wenn die Förderung der freiwilligen Rückkehr bisher nicht im Aufenthaltsrecht gesetzlich verankert ist, ergibt sich dies unmittelbar aus europäischem Recht.

Doch nicht nur für diejenigen, die unser Land mangels eines Aufenthaltsrechts verlassen müssen, spielt die Förderung freiwilliger Rückkehr eine erhebliche Rolle. Auch für diejenigen, die trotz bestehenden Aufenthaltsrechts unser Land verlassen wollen, entstehen im Zusammenhang mit Rückkehrüberlegungen Fragen und Probleme, die es zu lösen gilt.

Die Regierungschefs der Länder haben gemeinsam mit der Bundeskanzlerin im Januar 2016 beschlossen, die freiwillige Rückkehr zu fördern. In Schleswig-Holstein wurden die Themen Förderung freiwilliger Rückkehr und Rückkehrberatung bisher eher stiefmütterlich behandelt. Das soll sich ändern. Aber wie kann uns die freiwillige Rückkehr und nachhaltige Wiedereingliederung in das Herkunftsland gelingen?

Seit 2015 entwickelt das AMIF-Projekt „Integriertes Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein Konzepte zur Rückkehrberatung und zum Management freiwilliger Rückkehr. Diese Konzepte sollen den Migrationsberatungsstellen und den Ausländerbehörden eine Hilfe für die Beratungsarbeit sein.

Zudem hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gemeinsam mit den Ausländerbehörden ein Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein entwickelt. Nach diesem Leitbild wollen wir auch im Bereich der Rückkehr unsere Willkommens- und Anerkennungskultur weiterleben. Dafür ist es notwendig, frühzeitig und aktiv auf Zuwanderer ohne Bleibeperspektive zuzugehen. Sie müssen umfassend und sachkun-

dig über ihre Bleibeperspektive sowie ihre Handlungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen aufgeklärt werden. Es ist unsere Aufgabe, mit den Betroffenen in Dialog zu treten und sie bei der Entscheidung für eine freiwillige Rückkehr sachkundig zu beraten und zu begleiten.

Durch diese Beratung können die Betroffenen ihre Ausreise weitgehend mitgestalten. Anstatt sie als Objekt des Verfahrens zu betrachten, werden sie als Menschen mit ihren Sorgen und Interessen ernstgenommen. Sie erhalten Unterstützung bei der Organisation ihrer Ausreise, z.B. bei der Beschaffung von Pässen, den dafür nötigen Behördengängen und bei der konkreten Reiseplanung.

Bei der Arbeit in den Migrationsberatungsstellen stehen Ihnen verlässliche Partner zur Seite. Einer dieser Partner ist die Internationale Organisation für Migration, die ausreisepflichtige Ausländer bei ihrer freiwilligen Rückkehr durch Fördermittel für die Reisekosten und finanzielle Starthilfen für die Wiedereingliederung in bestimmte Herkunftsländer unterstützt.

Mit diesem Leitfaden stellen die Projektpartner des AMIF-Projektes Ihnen ihr Wissen in komprimierter Form zur Verfügung und benennen hilfreiche Ansprechpartner. An dieser Stelle geht mein Dank an alle Akteure des Projekts, die die Arbeit der Migrationsfachdienste des Landes mit ihrem strategischen Rückkehrberatungs- und Managementkonzept unterstützen.

Ich bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Migrationsberatungsstellen und der Ausländerbehörden. Ich weiß um Ihre erhebliche Arbeitsbelastung und habe umso mehr großen Respekt vor Ihrer Arbeit. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für einen menschlichen und respektvollen Umgang mit den zur Ausreise verpflichteten Menschen. Mit der Unterstützung und Förderung freiwilliger Rückkehr wahren Sie den Respekt vor dem Schicksal der Betroffenen und tragen zum Gelingen einer nachhaltigen Reintegration jedes Einzelnen bei.

Stefan Studt

## GRUSSWORT DES LANDESPASTORS DES DIAKONISCHEN WERKES SCHLESWIG-HOLSTEIN, HERRN HEIKO NASS

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitarbeitende in den Migrationsfachdiensten sowie Ausländer- und Zuwanderungsbehörden, liebe Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein,

gemeinsam mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes sind wir in einem EU-geförderten AMIF-Projekt zur Erarbeitung eines strategischen Rückkehrmanagements auf dem Weg, ein Konzept zur freiwilligen Rückkehr in Schleswig-Holstein zu erarbeiten. Das Konzept wird im kommenden Jahr fertig gestellt sein und Wege aufzeigen, wie die freiwillige Rückkehr von Rückkehrwilligen in ihre Herkunfts- oder Heimatländer bzw. in andere Staaten mit einer wirklichen Lebensperspektive gelingen kann.

Im Rahmen der AMIF-Antragstellung im Jahr 2014 gingen wir davon aus, dass die Entwicklung eines solchen Konzeptes in aller Ruhe vor sich gehen kann, zumal Schleswig-Holstein im Bereich der freiwilligen Rückkehr bisher keinen politischen Schwerpunkt in den letzten Jahrzehnten gelegt hat. Wir stecken also in diesen Fragen in Schleswig-Holstein in den „Kinderschuhen“. Andere Bundesländer sind viel weiter und arbeiten seit Jahrzehnten mit dem Instrument der freiwilligen Rückkehr sehr erfolgreich, so dass beispielsweise in Rheinland-Pfalz 90 Prozent der Ausreisen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr stattfinden - verknüpft mit der finanziellen Unterstützung des Landes - hier in die Zukunft der Personen beim Neustart im Zielland zu investieren. Hierfür stellt das Land Rheinland-Pfalz 2,5 Millionen Euro im Jahr 2016 aus dem Landeshaushalt bereit.

In der Umsetzung des AMIF-Projektes, welches im Jahr 2015 startete, merkten wir sehr schnell, dass die Nachfrage nach Rückkehrberatung im Bereich der freiwilligen Rückkehr ansteigt. Spätestens mit der Zunahme der Flüchtlingszuwanderung im Jahr 2015/2016 und der starken Verschärfung der Asylgesetzgebung auf Bundes- und somit auch auf Landesebene seit Oktober 2015, verzeichnen wir heute eine große Nachfrage bei Migrationsfachdiensten, Ehrenamtlichen und Behörden und nicht zuletzt im Projekt nach Unterstützung und Wegen der freiwilligen Rückkehr.

Vor diesem Hintergrund haben wir dem Land Schleswig-Holstein schon sehr frühzeitig den Bedarf an zusätzlichen unabhängigen Rückkehrberatungsstellen im Lande deutlich gemacht und hoffen, dass dies in sehr naher Zukunft Realität wird, da bisherige Strukturen, wie die landesgeförderten Migrationsberatungsstellen und andere in Frage kommende Einrichtungen, diese Arbeit als Fachstellen für aktive und fundierte Rückkehrberatung im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nicht leisten können.



Bevor wir hier Abhilfe von professionellen Beratungsstellen im Lande aufweisen können, ist es unser Anliegen, Ihnen schon heute Informationen und Kontaktdaten, die vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen.

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich erst seit Beginn des Jahres an den bundesweiten Rückkehrförderprojekten und Initiativen wie ZIRF und Integplan. Dazu ist im Februar das Programm Starthilfe Plus gekommen. Asylsuchende werden schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist zu einer sogenannten freiwilligen Ausreise ermutigt. Nach Ansicht der Diakonie ist es falsch, Menschen vor Verfahrensausgang durch finanzielle Anreize zu einer Ausreise zu bewegen. Landeseigene Initiativen und die so stark benötigten unabhängigen Rückkehrberatungsstellen sind in Planung. Daher sind die Informationen und Möglichkeiten für die konkrete Einzelfallarbeit in der konkreten Rückkehrberatung nicht sehr umfangreich.

Eine erste mobile, unabhängige Rückkehrberatung ist in Schleswig-Holstein seit dem 1.3.2017 geschaffen: Frau Solveigh Deutschmann berät ausreisewillige und ausreisepflichtige Geflüchtete in ganz Schleswig-Holstein auf Anfrage.

Wir wollen dennoch diesen Leitfaden als Startsignal für eine freiwillige Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein neben unseren regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen, Fortbildungen und Fachtagungen herausgeben. Der Leitfaden soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Ihnen allen, die Sie Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten bei ihrem freiwilligen Wunsch der Rückkehr unterstützen.

Anregungen und Hinweise für die Gestaltung des Leitfadens und für die Arbeit am Thema nehmen wir gern entgegen.

Heiko Naß  
Landespastor  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

## VORWORT DES AMIF-PROJEKTTEAMS

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Rückkehr ist ein Thema, das in der aktuellen Flüchtlingsarbeit durch die verschärfte Gesetzgebung für die Betroffenen restriktive Rechtslagen beinhaltet. Die Rückführung von Geflüchteten bestimmt aktuell die politische Debatte und die Diskussion in der Öffentlichkeit. In der Diskussion wird oft nicht unterschieden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Abschiebungsmaßnahmen.

Der Begriff der freiwilligen Rückkehr ist in der EU-Rückführungsrichtlinie definiert. Freiwillig ist jene Rückkehr, bei der Menschen in der gesetzten Frist das Land verlassen, ohne dass eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung stattgefunden hat. Der Begriff „freiwillig“ suggeriert, dass die Menschen Deutschland auf eigenen Wunsch verlassen. Dies ist nur bedingt der Fall, da die Rückkehr in Anbetracht von staatlichem Zwang nur begrenzt freiwillig ist. Wir erkennen an, dass die Formulierung irritieren kann, denn oft besteht kein eigener Rückkehrwille.

Eine freiwillige Rückkehr bietet gegenüber der zwangsweisen Rückführung Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Ausreisevorbereitung, das Ausreisedatum und den Reiseweg sowie die Perspektive im Zielland. Eine Wiedereinreisesperre lässt sich zwar vielleicht nicht verhindern, fällt aber eventuell erheblich kürzer aus.

Im Falle einer zwangsweisen Rückführung müssen die Kosten von den Betroffenen selbst getragen werden. Bei freiwilliger Rückkehr können Fördermittel beantragt werden. Insbesondere das REAG/GARP-Programm von IOM bietet hier gute Möglichkeiten, zumindest die Reisekosten übernehmen zu lassen und bei bestimmten Ländern eine finanzielle Starthilfe zu erhalten.

Auch einige Reintegrationsprogramme in den Herkunftsländern können in Anspruch genommen werden. Hierzu bieten das BAMF und die ZIRF-Datenbank Informationen.

Erklärtes Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, die zwangsweise Rückführung möglichst zu vermeiden. Die Ausreise ohne Zwangsmaßnahmen hat Vorrang. Hierzu bedarf es der Aufklärung und vieler Handlungsschritte, die aktuell erarbeitet werden.

Insbesondere die Gespräche durch Sie in den Beratungsstellen und Behörden zur Unterstützung der Rückkehr oder Weiterwanderung sowie der Vermeidung von zwangsweisen Maßnahmen haben dabei eine große Bedeutung.

Dieser Ratgeber soll Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Er wird Fragen beantworten, die Ihnen beim Thema Rückkehr gestellt werden. Er wird Sie über die aktuellen Möglichkeiten und Förderungen informieren. Und er wird Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartner geben.

Dieser Ratgeber soll wachsen: wir wollen Ihnen aktuelle Informationen zur Verfügung stellen, doch das bedeutet laufenden Anpassungsbedarf. Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr befinden sich in einem dynamischen Prozess, den wir in Zukunft weiter begleiten und über den wir informieren wollen. Verstehen Sie daher diesen Ratgeber nicht als Ergebnis, sondern als Plattform für Informationen rund um das Thema freiwillige Rückkehr.

Auch wenn wir aktuell noch keine unabhängigen Rückkehrberatungsstellen in Schleswig-Holstein haben, bitte wir Sie, sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten den Fragen der Ratsuchenden anzunehmen. Nur durch das Wissen um die eigene Situation und die sich bietenden Optionen besteht die Chance auf Perspektivenplanung.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Rückkehrberatungsstellen im Land wurde durch das jetzige AMIF-Projekt mehr als deutlich. Daher arbeiten die Projektpartnerinnen an AMIF-Anträgen für die operative Ebene. Geplant ist ein Projekt zur Finanzierung von dezentralen unabhängigen Rückkehrberatungsstellen im Land in Kooperation von Diakonie, Landesamt und anderen Wohlfahrtsverbänden. Darüber hinaus ist in Planung einen Antrag für Reintegrationsprojekte zu stellen, die über Schulungen in Deutschland und Kooperationen in Herkunftsländer Rückkehr und Perspektivenplanung miteinander verknüpfen.

Das AMIF-Projektteam steht für alle Fragen rund um das Thema Rückkehr zur Verfügung und nimmt gern Rückmeldungen und Anregungen entgegen.

Kirsten Jessen, Sandra Rosenfeldt, Claudia von Dohlen (LfA)  
Doris Kratz-Hinrichsen, Wiebke Schümann (DW SH)

### **Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (ABH)**

Die ABH ist für die Belange der Ausländer und die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständig. Ausländer ist jeder, der nicht-Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist [siehe § 2 Abs. 1 AufenthG].

Nach Abschluss des Asylverfahrens teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der ABH die Entscheidung über den Asylantrag mit. Die ABH ist an die Entscheidung des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens gebunden.

Bei positivem Bescheid wird durch die ABH ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt.

Wurde der Asylantrag abgelehnt, so ist der Ausländer ausreisepflichtig. Eine Ausreisepflicht kann aber auch auf anderem Weg entstehen, z.B. durch Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, durch Eintritt einer auflösenden Bedingung, durch Versagung oder Rücknahme bzw. Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis, durch Ausweisung oder bei Feststellen eines Erlöschens des Aufenthaltstitels z.B., wenn die betroffene Person aus einem nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. Ausreisepflichtig ist zudem, wer unerlaubt eingereist ist. Welche der genannten Gründe eine Ausreisepflicht nach sich ziehen, ist für die Konsequenz nicht maßgeblich; Betroffene sind verpflichtet, das Bundesgebiet in der ihnen eingeräumten Frist zu verlassen.

Die ABH überwacht die Ausreise. Reist der Ausländer nicht freiwillig aus, so leitet die ABH die Abschiebung in die Wege. Stehen einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse (z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, erlaubter Aufenthalt von Kernfamilienmitgliedern, Ausübung einer Berufsausbildung) entgegen, wird die Abschiebung ausgesetzt, solange die genannten Duldungsgründe vorliegen. Der Betroffenen erhält eine Duldung, die je nach Art und Dauer der Ausreisehindernisse befristet ist.

Mit Erlass vom 29.12.2016 können die ABH Amtshilfeersuchen beim LfA stellen. Mit der Annahme des Ersuchens wird das LfA zuständige ABH. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass Sie verpflichtet werden ihren Wohnsitz in die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige zu legen.

### **Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA)**

Das LfA ist als Landesoberbehörde u. a. für die Aufnahme von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten Ausländern, Spätaussiedlern sowie für deren Verteilung zuständig. Darüber hinaus befindet sich im LfA die landesweite Koordinierungsstelle für Aufenthaltsbeendigungen; das Dezernat Rückkehrmanagement.

Das Dezernat „Rückkehrmanagement“ kümmert sich -in eigener Zuständigkeit und in Amtshilfe für die ABH- vor allem um die Passersatzbeschaffung, Flugbuchung und den Vollzug bei Aufenthaltsbeendigungen.

Auch bei freiwilligen Ausreisen und Beschaffung von Legitimationspapieren ist das LfA im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kapazitäten behilflich.

Das Landesamt mit Sitz in Neumünster hat sich seit 2015 stark vergrößert und es gibt mehrere Außenstellen (siehe Adressen in Schleswig-Holstein). Beim Landesamt ist seit Ende Dezember 2016 angegliedert die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige. ABHn können vollziehbar Ausreisepflichtige zur Vorbereitung ihrer Ausreise zur Wohnsitznahme in der Landesunterkunft verpflichten. Doch auch hier geht es vorrangig um die Förderung und Unterstützung einer freiwilligen Ausreise und die Vermeidung staatlichen Zwangs.

Das Dezernat „Rückkehrmanagement“ findet sich in der Außenstelle des Landesamtes in Boostedt.

Im Bereich der freiwilligen Rückkehr entwickelt das LfA in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein in einer EU-geförderten Projektarbeit (AMIF) ein strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept, welches nach Ende der Projektlaufzeit 2018 aufzeigen wird, wie freiwillige Rückkehrberatung in SH aussehen kann. Dieser Ratgeber ist Teil der Projektarbeit.

## DIE BEHÖRDEN IM BEREICH RÜCKKEHR IN SH

### **Ministerium für Inneres und Bundesangelegen- heiten (MIB)**

Die Referate 20-22 des MIB befassen sich übergeordnet mit Themen der Zuwanderung, der Aufnahme, der Integration, dem Aufenthaltsrecht und dem integrierten Rückkehrmanagement. Gleichzeitig haben die Referate 21 und 22 die Fachaufsicht über das LfA.

### **Härtefallkommission (HFK)**

Die Härtefallkommission (HFK) des Landes Schleswig-Holstein ist beim Ministerium für Inneres und ansässig. Sie entscheidet auf Antrag, ob im Einzelfall dringende humanitäre oder persönliche Gründe gegeben sind, die ein Verbleiben der Personen in Schleswig-Holstein rechtfertigen und ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG an die oberste Landesbehörde (MIB) rechtfertigt. Durch ein Härtefallersuchen erhält der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten die Möglichkeit, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, gegenüber der zuständigen ABH anzuordnen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Relevante Unterlagen für das Erstellen eines Härtefalls, wie Informationen und Rechtsgrundlagen, sind auf der Homepage der Härtefallkommission zu finden. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>

### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Das BAMF führt Asylverfahren in alleiniger Zuständigkeit durch. Es entscheidet eigenständig über Asylanträge einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sowie das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen.

Nach Äußerung des Asylgesuchs wird der Asylbegehrende auf die Bundesländer erstverteilt und meldet sich in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Der Asylsuchende muss den Asylantrag persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes stellen. Der Antrag wird zunächst nach dem sogenannten „Dublinverfahren“ geprüft. Bleibt der Antrag im nationalen Asylverfahren, wird der Asylsuchende zu seinen Asylgründen angehört. Das BAMF erteilt nach Prüfung der Asylgründe einen Bescheid.

Neu ist die Umorganisation des BAMF bei der Asylantragsbearbeitung. Aktuell werden in Ankunftszentren jetzt Asylsuchende registriert und erfahren hier den weiteren Bearbeitungsweg. In Schleswig-Holstein gibt es in Neumünster und Glückstadt Ankunftszentren. In Boostedt und Rendsburg sind ebenfalls Außenstellen des BAMF.

## DEUTSCHE DOKUMENTE FÜR AUSLÄNDER IM ÜBERBLICK

### **Visum**

Ein Visum zur legalen Einreise in das Bundesgebiet kann bei einer deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsland beantragt werden. Wenn die Erfordernisse zur Visumserteilung erfüllt sind, wird dies im Reisepass eingetragen. Die in Deutschland zuständige ABH wird regelmäßig beteiligt.

### **Ankunftsnachweis (AKN)**

Wenn ein Ausländer in Deutschland um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, erhält er einen AKN.

Dieses Dokument ersetzt seit 28. Januar 2016 die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Die Gültigkeit des AKN ist auf max. sechs Monate begrenzt, kann jedoch verlängert werden.

Der Ankunftsnachweis wird vom LfA und den zuständigen Außenstellen des BAMF unverzüglich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt. Die erfolgte Registrierung und die Vorlage des Ankunftsnachweises sollen grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein.

### **Aufenthaltsgestattung (AG)**

Bei Asylantragstellung beim BAMF erhält der Ausländer die AG. Mit der AG ist der Antragsteller berechtigt, sich während des Asylverfahrens in Deutschland innerhalb des ihm erlaubten Gebietes aufzuhalten. Die AG stellt keinen Aufenthaltstitel dar.



### **Aufenthaltserlaubnis (AE)**

Die AE ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im AufenthG genannten Zwecken erteilt wird.

Wird ein Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, stellt ihm die ABH eine AE aus; gleiches gilt, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist oder er als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird. Die Gültigkeitsdauer variiert zwischen einem und drei Jahren und kann verlängert werden.

### **Niederlassungserlaubnis (NE)**

Die NE ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

### **Duldung**

Eine Duldung wird von der ABH ausgestellt, wenn und solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt dem Inhaber lediglich, dass er ausländerbehörde registriert ist und die Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht ausgesetzt wird.

Die Gründe für die Ausstellung einer Duldung sind vielschichtig und in § 60a AufenthG geregelt. Beachtenswert ist die neueingeführte Anspruchsduldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, die bei Aufnahme einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieb zu erteilen ist.

Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland.

## DEUTSCHE DOKUMENTE FÜR AUSLÄNDER IM ÜBERBLICK

### **Reiseausweis für Ausländer**

Der Reiseausweis für Ausländer ist ein Passersatzpapier. Er wird in Verbindung mit einer AE, NE oder einem anderen vorhandenem und gültigen Ausweis ausgestellt.

### **Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**

Ein ausreisepflichtiger ausländischer Staatsbürger erhält für die Ausreise eine GÜB. Die GÜB wird befristet ausgestellt und gilt bis maximal zum Ausreisetag.

Bei der Grenzkontrolle vor Verlassen des Schengen-Raums wird die GÜB von den Beamten einbehalten und an die ausstellende Behörde mit dem Ausreise-Vermerk geschickt. Auf diese Weise wird der Nachweis der Ausreise geführt.

Behält der Ausreisende die GÜB bis in sein Heimatland, ist er aufgefordert, diese persönlich bei der deutschen Botschaft abzugeben.

## AUFENTHALTSERLAUBNISSE OHNE AUS- UND WIEDEREINREISE

In den folgenden Fällen können abgelehnte Asylsuchende aus einer Duldung heraus zu einer Aufenthaltserlaubnis gelangen:

### **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete,**

#### **§ 18a AufenthG**

Unter den in § 18a AufenthG näher geregelten Voraussetzungen können qualifizierte Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. § 18a AufenthG differenziert zwischen in Deutschland oder im Ausland abgeschlossener Hochschul- bzw. Berufsausbildung und berücksichtigt in Deutschland bereits erfolgte Berufsausübungszeiten. Insbesondere ist denjenigen ein Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zu erteilen, die zuvor anspruchsgeduldet nach § 60a Abs. 2 S.4ff. AufenthG eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen haben und nun eine adäquate Beschäftigung gefunden haben (sog. „3+2 Regelung“ des Integrationsgesetzes).

### **Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen**

In den in §§ 27ff. AufenthG sind diverse Regelungen enthalten, aus denen sich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ergibt. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Regelungen zum Ehegatten- Kinder- und Elternnachzug zu deutschen oder ausländischen Kernfamilienmitgliedern. Es ist juristisch umstritten, inwieweit die Aufenthaltserlaubnis ohne vorheriges Visumsverfahren erteilt werden kann.

### **Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche bzw. Heranwachsende,**

#### **§ 25a AufenthG**

§ 25a regelt, in welchen Fällen gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Neben weiteren Voraussetzungen ist regelmäßig ein ununterbrochener vierjähriger Aufenthalt in Deutschland erforderlich, in dem erfolgreich die Schule besucht oder ein Schulabschluss erreicht wurde. § 25a enthält auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Eltern oder Geschwister von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

## AUFENTHALTSERLAUBNISSE OHNE AUS- UND WIEDEREINREISE

### **Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integ- ration,**

#### **§ 25b AufenthG**

Geduldete, die mindestens acht Jahre (bzw. sechs Jahre, wenn sie mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben) in Deutschland leben, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten. Voraussetzung ist, dass sie u.a. ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern können oder dies zu erwarten ist.

### **Aufenthaltserlaubnis für Geduldete,**

#### **§ 25 Abs. 5 AufenthG**

Geduldeten, deren Ausreise unverschuldet für längere Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Als tatsächliche Ausreisehindernisse zählen z.B. Reiseunfähigkeit oder Passlosigkeit, als rechtliches Ausreisehindernis gilt z.B. die starke Verwurzelung in Deutschland bei gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland.

### **Aufenthaltsgewährung in Härtefällen,**

#### **§ 23a AufenthG**

Als „letztes Mittel“, wenn alle anderen rechtsstaatlichen Verfahren negativ beendet sind, kann die Härtefallkommission angerufen werden. Dies setzt in der Regel einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt (Ausnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern möglich, hier geht es um die erbrachten Integrationsleistungen ohne eine geforderte Mindestaufenthaltsdauer in Schleswig-Holstein), sowie gute Integrationsleistung und -prognose voraus.

*Kontaktdaten der Härtefallkommission: Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel*

## AUFENTHALTSLAUBNISSE OHNE AUS- UND WIEDEREINREISE

### **Asylfolgeverfahren,**

#### **§ 71 Asylgesetz**

Bei nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage (es tauchen z.B. neue Beweismittel auf oder es ändert sich die Rechtsprechung) besteht die Möglichkeit, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

### **Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Men- schenhandel, Schwarz- oder Zwangsarbeit**

#### **§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG**

Unter den in den §§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG näher geregelten Voraussetzungen können Aufenthaltserlaubnisse für Opfer von Menschenhandel, Schwarz- und Zwangsarbeit erteilt werden.

## AUFENTHALTSERLAUBNISSE NACH AUS- UND WIEDEREINREISE

**Aufenthaltserlaubnisse können dann u. a. zu folgenden Zwecken erteilt werden**

- Studium, Sprachkurs, Schulbesuch und anschließende Arbeitssuche (§ 16 AufenthG)
- Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmern (§ 18 AufenthG)
- Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)
- Forschung (§ 20 AufenthG)
- Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)
- Familiäre Gründe (§§ 27ff AufenthG)

**Zu den Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis gehören**

- Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)
- Klarheit über die Identität (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG)
- Kein Ausweisungsgrund (z.B. Straftat in Deutschland, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)
- Nationalpass (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 3 AufenthG)
- Ordnungsgemäßes Visumsverfahren (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- zusätzliche besondere Voraussetzungen der beantragten Aufenthaltserlaubnis (z.B. Studienplatz, Arbeitsplatz-zusage, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, ggf. Vorrangprüfung.)
- bei Antragstellern aus den sechs Westbalkanstaaten, die eine Beschäftigung in Deutschland anstreben: Vor Wiedereinreise 24 Monate ohne den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§26 Abs. 2 BeschV)

# INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

## Auswärtiges Amt (AA)

Das Auswärtige Amt hält auf seiner Internetseite eine Liste der ausländischen Vertretungen in Deutschland bereit:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html)

Man erhält hier Auskunft über die Adressen, Öffnungszeiten und Zuständigkeiten der jeweiligen Auslandsvertretung in Deutschland.

## Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

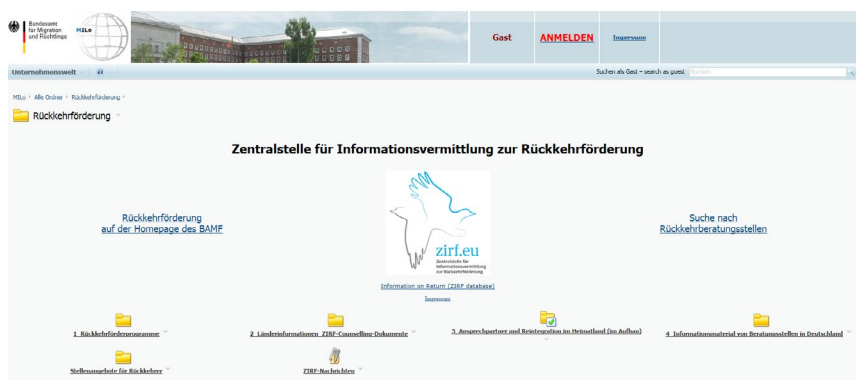
Das BAMF bietet auf seiner Internetseite vielfältige Informationen.

<http://www.bamf.de/>

Das Asylverfahren wird erklärt. Nach der Umstrukturierung des BAMF gibt es sogenannte Ankunftszentren. Es gibt Informationen zu Einreisemöglichkeiten, zum Thema Integration und zur Förderung der Rückkehr: <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/rueckkehr-node.html>

## Zentralstelle für Informationsvermittlung für Rückkehrförderung (ZIRF)

Auch ohne Registrierung bei ZIRF lassen sich viele aufkommende Fragen beantworten.



### Zentralstelle für Informations-vermittlung für Rückkehrförderung (ZIRF)

Die ZIRF-Datenbank stellt projektgefördert von Bund und mehreren Bundesländern Informationen zu vielen Staaten in gebündelter Form bereit.

Sie bietet insbesondere zuverlässige Daten zu Infrastruktur, wirtschaftlicher Situation, Sicherheitslage oder medizinischer Versorgung auch in einzelnen Städten oder Regionen und enthält Informationen zu Programmen zur Rückkehrförderung. Mit der frei zugänglichen Datenbank kann benötigtes Wissen effizient, kostengünstig und rasch an alle interessierten Personen vermittelt werden.

Das ZIRF-Counselling Projekt (Partner: IOM, BAMF und mehrere Bundesländer) stellt Rückkehrberatungsstellen und anderen anfrageberechtigten Stellen im Bundesgebiet aktuelle Informationen zur Verfügung, um Migranten, die auf eigenen Wunsch zurückkehren möchten oder deren Aufenthaltsstatus sich in absehbarer Zeit ändert, bei der Entscheidungsfindung und der Vorbereitung einer freiwilligen Rückkehr zu unterstützen.

**Seit 01.01.2017 beteiligt sich auch Schleswig-Holstein am ZIRF-Counselling.** Individuelle Fragen zum Rückkehrland werden einfach, fallbezogen und anonym beantwortet. Mitarbeitende vor Ort beantworten Fragen zum Beispiel zur medizinischen Versorgung und zum Arbeits- und Wohnungsmarkt innerhalb von circa acht Tagen. Drei Schritte führen zur Antwort:

1. ZIRF-Formular herunterladen, ausfüllen und per E-Mail an [zirf-counselling@bamf.bund.de](mailto:zirf-counselling@bamf.bund.de)
2. IOM Mitarbeiter im Rückkehrland recherchieren vor Ort
3. IOM übersetzt die Antwort auf Deutsch, BAMF übermittelt an die anfragende Stelle.

Der beste Weg auf die Internetseite von ZIRF führt über das Bundesamt: [www.bamf.de](http://www.bamf.de) ► Rückkehrförderung ► ZIRF-Counselling

Oder: [Germany.iom.int](http://Germany.iom.int) ► Aktivitäten ► ZIRF-Counselling



Inhaltsübersicht Benutzerhinweise Impressum Datenschutz Presse Kontakt Bestellungen Veranstaltungen

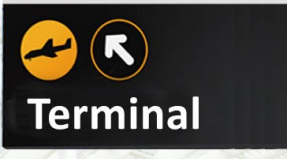
Deutsch

Den Menschen im Blick. Schützen. Integrieren.

Migration nach Deutschland Willkommen in Deutschland Einbürgerung **Rückkehrförderung** Infothek Das BAMF Erweiterte Suche Suchbegriff Suchen

## Rückkehrförderung

Sie möchten oder müssen in Ihr Heimatland zurückkehren? Für Ihre Rückkehr und erfolgreiche Reintegration im Heimatland finden Sie hier Informationen, Ansprechpartner und Hilfsangebote.



Startseite → Rückkehrförderung

- Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement
- Förderprogramm REAG/GARP
- ZIRF-Rückkehrberatung
- Projekt Nordirak
- Projekt ERIN
- Projekt Kosovo URA 2
- Projekt TIA

Dieser Artikel ist in diesen Sprachen verfügbar:

Deutsch English Türkçe Russisch

### Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement

Die Bundesrepublik Deutschland sieht in einer effektiven und humanen Rückkehrpolitik ein wirksames und bewährtes Steuerungsinstrument der Migrationspolitik.

→ Mehr

### Förderprogramm REAG / GARP

Mit den zwei zusammengefassten humanitären Hilfsprogrammen Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany (REAG) und Government Assisted Repatriation Programme (GARP) werden Personen bei der freiwilligen Rückkehr bzw. Weiterreise gefördert.

→ Mehr


### FAQ Rückkehrförderung

Menschen, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, können sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Was dabei zu beachten ist und welche Vorteile eine freiwillige Rückkehr hat, beantworten diese FAQs.

→ Mehr

### Links

→ [ZIRF-Datenbank](#)



## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die zwischenstaatliche Hilfsorganisation IOM agiert weltweit und hat in Deutschland eine Vertretung in Berlin sowie eine Zweigstelle in Nürnberg. Eine Repräsentanz befindet sich am Flughafen Frankfurt/Main.

Zu den Schwerpunkten der Arbeit von IOM in Deutschland zählen

- die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration,
- Hilfe bei Aus- und Weiterwanderung,
- die Bekämpfung des Menschenhandels sowie
- die Integration von Migrantinnen und Migranten.

Weitere Informationen über IOM findet man auf folgenden Internetseiten:

<http://germany.iom.int/de>

<http://www.iom.int/>

Insbesondere durch das REAG/GARP-Hilfsprogramm ist IOM in der Rückkehrberatung eine wichtige Partnerin.

### REAG/GARP

<http://germany.iom.int/de/reaggarp>

**REAG** steht für „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und gewährt Hilfe bei Übernahme der Beförderungskosten (Tickets für Flugzeug, Bahn, Bus oder Benzinkosten) und Reisebeihilfen (pro Erwachsenen/Jugendlichen und für Kinder unter 12 Jahren).

Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z.B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau) sowie Kosovo (Resolution 1244/99 des UN Sicherheitsrates). Hier werden nur Reisekosten erstattet.

### REAG/GARP

**GARP** steht für „Government Assisted Repatriation Programme“. Das Programm unterstützt mit Starthilfen einen Neuanfang in einigen Drittstaaten.

Die Höhe der Starthilfe ist abhängig vom Land.

Die maximale Höhe der jeweiligen Förderung ist variabel. Auf ihrer Internetseite informiert IOM über die jeweiligen Beträge für das aktuelle Jahr. Die Konditionen für das Jahr 2017 können einem Merkblatt (<http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/REAG-GARP-2017-infoblatt-Deutsch.pdf>) entnommen werden.

Fördermittel werden auf Antrag gewährt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung aus dem REAG/GARP-Programm.

Förderfähig sind vor allem Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, sowie andere ausreisepflichtige Ausländer (Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG), Personen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wurde und Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

IOM organisiert und betreut über beide Förderprogramme die Ausreise.

Für die Ausreise sind gültige Reisedokumente und ggf. Einreisevisa für das Zielland notwendig. Nur Anträge mit gültigen Reisedokumenten und erforderlichen Visa werden bearbeitet.

Die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist der Nachweis der tatsächlichen Ausreise. Das Dokument sollte bei den Grenzbehörden oder deutschen Konsularvertretungen im Zielland abgegeben werden.

Antragübermittelnde Stellen in SH sind bisher nur Ausländerbehörden. Anträge können aber auch z. B. über die Beratungsstellen der NGO's und karitativen Einrichtungen ausgefüllt und zur Vorlage bei der ABH vorbereitet werden. Antragsformulare findet man auf den Internetseiten der IOM.

### StarthilfePlus

**StarthilfePlus** ist ein von der IOM im Auftrag des Bundes durchgeführtes Programm für Asylsuchende, die sich bei geringen Erfolgsaussichten im Asylverfahren schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Ausreise entscheiden.

Der vom Programm erfasste Personenkreis orientiert sich an der GARP-Staatenliste. Infolgedessen können Staatsangehörige der Staaten Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Republik Albanien, Republik Moldau und Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates) generell keine Starthilfe erhalten. Einschränkungen bestehen zudem für Staatsangehörige der Staaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine. Diese können nur im Rahmen einer Übergangsregelung Starthilfe erhalten. Eine solche gilt für Rückkehrwillige aller GARP-Staaten, die vor dem 01.02. 2017 in Deutschland registriert worden sind und sich bis zum 31.07.2017 verbindlich zur freiwilligen Ausreise entscheiden. Gegebenenfalls gestellte Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder Einreise nach Deutschland gerichtet sind, müssen zurückgenommen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein REAG/GARP-Antrag bewilligt und dem Rückkehrwilligen eine Starthilfe nach GARP gewährt wird.

Die Höhe der Starthilfe ist abhängig vom Land und dem Stand des Asylverfahrens. Ein Familienzuschlag wird gewährt, wenn mehr als vier Familienmitgliedern gemeinsam ein Antrag auf StarthilfePlus bewilligt wird.

Fördermittel werden auf Antrag gewährt und in zwei Tranchen ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus StarthilfePlus-Programm besteht nicht.

Antragübermittelnde Stellen in SH sind bisher nur Ausländerbehörden. Anträge können aber auch z.B. über die Beratungsstellen der NGO's und karitativen Einrichtungen ausgefüllt und zur Vorlage bei der ABH vorbereitet werden. Die entsprechenden Formulare finden sich auf den Internetseiten der IOM.

<http://germany.iom.int/de/starthilfeplus>

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

### Projekt Nordirak

Die IOM führt, gefördert durch das BAMF und den Europäischen Rückkehrfonds (AMIF), ein Projekt zur Unterstützung der Rückkehr und Reintegration von irakischen Staatsbürgern in der Region Kurdistan Irak (RKI) durch. Das Projekt läuft vorerst nur noch bis zum 31. März 2017.

Gefördert werden irakische Staatsangehörige, die aus der RKI stammen, weiterhin starke und intakte familiäre Beziehungen in der Region pflegen und in das Gebiet freiwillig zurückkehren wollen. Schutzbedürftige Personen und Personen mit großen Familien oder Personen, die für finanziell abhängige Angehörige verantwortlich sind, finden besondere Berücksichtigung.

Die Voraussetzungen zur Förderung wie beim REAG/GARP-Programm müssen erfüllt sein.

Mögliche Reintegrationsunterstützung:

- eine intensive Beratung vor Ort
- Sachleistungen und
- die Planung der individuellen Wiedereingliederung

Informationen zu unterschiedlichen Arbeitsmarktbereichen und Fortbildungsmöglichkeiten für Rückkehrer in die Region Kurdistan Irak sind in einer Broschüre in englischer und kurdischer Sprache (Bahdini und Sorani) zusammengefasst:

<https://www.magnet-project.eu/resources/booklet/>

### URA 2

**URA 2** ist ein **Kosovo**-Rückkehrprojekt. Es ist jährlich befristet und wurde bisher regelmäßig um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Mittel aus diesem Projekt sind nur begrenzt verfügbar und stehen nur Rückkehrern aus den Bundesländern zur Verfügung, die dieses Projekt gemeinsam mit dem Bund durchführen. **Seit 01.01.2017 beteiligt sich auch Schleswig-Holstein an diesem Programm**, so dass kosovarische Rückkehrer aus Schleswig-Holstein ebenfalls von diesen Leistungen profitieren können.

URA 2 bietet kosovarischen Rückkehrern Beratungsleistungen und Maßnahmen zur Reintegration und Unterstützung an. Ziel ist es, den Menschen eine nachhaltige Wiedereingliederung in ihrer Heimat zu ermöglichen. Hierfür bietet das Projekt kostenlose Sozialberatung und bei Bedarf psychologische Betreuung an.

Die mit dem Projekt URA im Bereich des integrierten Rückkehrmanagements nach mehrjähriger Durchführung bestehenden Strukturen sollen weiter genutzt und vertieft werden. Darüber hinaus zielt URA auf eine Unterstützung der kosovarischen Behörden bei der Implementierung von Maßnahmen aus dem kosovarischen Aktionsplan zur Reintegration rückgeführter Personen („Action Plan implementing the Strategy for Reintegration of Repatriated Persons“) ab, denen durch den Neuaufbau zentraler Anlauf- und Betreuungsstellen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer die entsprechenden Ressourcen zur Betreuung ihrer zurückkehrenden Landsleute noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Ferner sollen mit dem Projekt bereits bestehende Netzwerke des Bundes und der Länder sowie zu nationalen und internationalen Partnern gepflegt werden.

Nähere Informationen unter: [www.bamf.de](http://www.bamf.de) ► Rückkehr  
► Reintegration in die Heimat ► Projekt Kosovo URA 2

### ERIN

ERIN (European Reintegration Network) ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten unter der Leitung der Niederlande. Vertragspartner (Service Provider) helfen Rückkehrenden im Herkunftsland bei ihrem Neuanfang. Das Programm wurde ab Juni 2016 bis Ende 2021 verlängert. Die Ausreise und mögliche vorher anfallende Kosten sind über dieses Programm nicht förderfähig. Unterstützung gibt es z.B. für:

- Service bei der Ankunft,
- Beratung und Begleitung zu behördlichen, medizinischen und caritativen Einrichtungen,
- berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche sowie
- Unterstützung bei einer Geschäftsgründung.

Die Unterstützung wird durch den Service Provider weitestgehend als Sachleistung gewährt. Bei Nutzung der Programmhilfen wird eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Service Provider empfohlen. Service Provider sind meist lokale nichtstaatliche Organisationen mit sozialer und humanitärer Verpflichtung gegenüber schutzbedürftigen Personen. Der Schwerpunkt der Unterstützung liegt auf tragfähigen Existenzgründungen sowie der sozialen/psychologischen Begleitung (meist drei- bis sechsmonatige Betreuungsphase).

Schleswig-Holstein wird diesem Programm voraussichtlich in Kürze beitreten.

Reintegrationshilfen für Rückkehrende (Drittstaatsangehörige) aus Deutschland können vorerst für folgende Staaten angeboten werden:

- Afghanistan
- Iran
- Nigeria
- Pakistan
- Somaliland
- Marokko

Eine Ausweitung der Unterstützung auf andere Zielstaaten ist – abhängig von verfügbaren Fördermitteln – grundsätzlich möglich (derzeit: Guinea, Marokko, Sri Lanka).

## INFORMATIONEN ÜBER RÜCKKEHRFÖRDERUNG

Auf Grund begrenzter Finanzmittel werden individuelle Umstände (z.B. Dauer des Aufenthalts in Deutschland, Unterstützung weiterer Familienangehöriger, Rückkehrende im Familienverband) bei der Leistungshöhe berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch dieses Programm besteht nicht.

**Pro Jahr werden bundesweit 150-200 Fälle gefördert.**

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des BAMF: [http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt\\_erin-node.html](http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Reintegration/ProjektERIN/projekt_erin-node.html)

Ansprechpartner beim BAMF:

Johann Ehrnsperger

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Tel.: 0911/943-24172



## FAHRPLAN FÜR DIE FREIWILLIGE RÜCKKEHR

Die Frage der Rückkehrperspektive sollte frühzeitig im Rahmen der professionellen Verfahrensberatung und beim Abzeichnen einer negativen Bleiberechtperspektive in Deutschland im Beratungsgespräch aufzeigt und bearbeitet werden.

Nur so kann es gelingen, den längeren Prozess einer Rückkehr in Ruhe und mit Bedacht vorzubereiten und alles Notwendige zu organisieren. Über die Planung ist die zuständige Ausländerbehörde zu informieren, um möglichst im Einvernehmen eine Lösung zu finden und Zwangsmaßnahmen der Abschiebung zu vermeiden.

### **Fragen, die immer gestellt werden sollten:**

- Ist ein Asylantrag gestellt worden?
- Wie ist der Stand im Verfahren?
- Gibt es Integrationsleistungen in Deutschland aus denen eine Möglichkeit eines Aufenthalts erwachsen kann?
- Gibt es eine Lebensperspektive im Herkunftsland?
- Gibt es gültige Reisedokumente?
- Können die Kosten für die Rückkehr selbst getragen werden?
- Wie sieht der Reiseweg aus?
  - Flug?
  - Bus?
  - Zielflughafen?
  - Wie gestaltet sich der Weg bis zur Zieladresse?
- Sind Familienmitglieder zu berücksichtigen?
- Liegen Erkrankungen vor?

## FAHRPLAN FÜR DIE FREIWILLIGE RÜCKKEHR

### ... in den Iran

Familie A erscheint mit den Bescheiden des BAMF. Der Asylantrag ist abgelehnt worden. Herr A erklärt, dass die Familie der Ausreiseaufforderung nachkommen will. Rechtsmittel einzulegen wird abgelehnt.

Sofern keine Reisedokumente vorhanden sind, ist ein Besuch in der Konsularabteilung des Landes (in Hamburg) erforderlich.

Die iranische Auslandsvertretung legt größten Wert darauf, dass der freiwillige Ausreisewunsch glaubhaft in Schriftform und durch persönliche Vorsprache dargelegt wird. Das Flugticket ist vorzulegen.

Für die Rückkehr in den Iran bietet IOM im REAG/GARP-Programm Hilfsmittel an.

### ... nach Serbien

Frau S und ihre zwei Kinder wollen schnellstmöglich nach Hause, da ein Familienmitglied in der Heimat erkrankt ist. Asyl möchte Frau S nicht mehr beantragen. Ein Termin für die Antragstellung beim BAMF ist in zwei Tagen.

Das Asylgesuch kann zurückgenommen werden. Dieses sollte schriftlich gegenüber dem BAMF erklärt werden. Sofern Dokumente bei der Behörde abgegeben wurden, können diese angefordert werden.

Sofern kein gültiger Reisepass vorhanden ist, kann die Frau mit den Kindern das Generalkonsulat (GK) in Hamburg aufsuchen.

<http://hamburg.mfa.gov.rs/deu/>

Im Bedarfsfall kann ein Kontakt zum Rückkehrmanagement des LfA über die Ausländerbehörde hergestellt werden.

Wenn die dortigen Kapazitäten es zulassen, kann dort auch für freiwillig Ausreisende bei Nachweis der Staatsangehörigkeit ein Passersatzpapier in Verbindung mit einer Flugbuchung ausgestellt werden.

Für die sicheren Herkunftsländer, zu denen auch Serbien gezählt wird, gibt es nur sehr eingeschränkt Reisebeihilfen, die bei der IOM aus dem REAG/GARP-Programm beantragt werden können.

## FAHRPLAN FÜR DIE FREIWILLIGE RÜCKKEHR

### ... in die Türkei

Herr K besitzt nur eine Duldung. Der Asylantrag wurde bereits vor zwei Jahren abgelehnt. Rechtsmittel wurden eingelegt. Die Ausreisepflicht besteht nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und die Frist zur freiwilligen Ausreise ist abgelaufen. Jetzt möchte Herr K in der Türkei heiraten und bittet um Ihre Beratung.

Sofern Herr K den Nüfus (türkisches Ausweisdokument) besitzt, ist die Ausstellung von Reisedokumenten unproblematisch. Den Antrag kann er beim GK der Türkei in Hamburg stellen.

<http://hamburg.cg.mfa.gov.tr/>

Herr K sollte auf jeden Fall seinen Wunsch auf Ausreise der für ihn zuständigen ABH mitteilen.

## ADRESSEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Ankunftszentrum Neumünster | Haart 148 | 24539 Neumünster | Tel.: 04321 5561-0
- Ankunftszentrum Glückstadt | Am Neuendeich 50 | 25348 Glückstadt | Tel.: 0911-94372727
- Außenstelle Rendsburg | Pastor-Bielfeldt-Straße 10 | 24768 Rendsburg | Tel.: 0911-94371750
- Außenstelle Boostedt | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 0911-94344349
- AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 04393 96710-300

### Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- Abteilung IV 2 - Zuwanderung, Bauen und Wohnen  
Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel |  
Norbert Scharbach, Tel.: 0431-9882040, E-Mail: [norbert.scharbach@im.landsh.de](mailto:norbert.scharbach@im.landsh.de)  
Kontakt: Referatsleitung Frau Katja Ralfs, Tel.: 0431-9883268, E-Mail: [katja.ralfs@im.landsh.de](mailto:katja.ralfs@im.landsh.de)
- Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel | Tel.: 0431 988-3298  
Hanna Kuhrt [hanna.kuhrt@im.landsh.de](mailto:hanna.kuhrt@im.landsh.de) Telefon: 0431 988-3277  
Regina Reger [regina.reger@im.landsh.de](mailto:regina.reger@im.landsh.de) Telefon: 0431 988-3280 Fax: 0431 988-3299  
Anke Lorenzen [anke.lorenzen@im.landsh.de](mailto:anke.lorenzen@im.landsh.de) Telefon: 0431 988-3289

### Landesamt für Ausländerangelegenheiten

- QEAE Neumünster | Haart 148 | 24539 Neumünster | Tel.: 04321 974-0
- QEAE Glückstadt | Am Neuendeich 50 | 25348 Glückstadt | Tel.: 04124 89001-
- QEAE Rendsburg | Pastor-Bielfeldt-Straße 1-10 | 24768 Rendsburg | Tel.: 04331 43756-0
- Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUKA) in Boostedt | Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 04393 96710-225
- AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“<sup>①</sup>  
Neumünsterstraße 110 | 24598 Boostedt | 04393 96710-300  
[Kirsten.Jessen@lfa.landsh.de](mailto:Kirsten.Jessen@lfa.landsh.de), [Sandra.Rosenfeldt@lfa.landsh.de](mailto:Sandra.Rosenfeldt@lfa.landsh.de),  
[Claudia.vonDohlen@lfa.landsh.de](mailto:Claudia.vonDohlen@lfa.landsh.de), [Angela.Thiemer@lfa.landsh.de](mailto:Angela.Thiemer@lfa.landsh.de),  
[Jörg.Jänicke@lfa.landsh.de](mailto:Jörg.Jänicke@lfa.landsh.de),  
[projekt.amif@lfa.landsh.de](mailto:projekt.amif@lfa.landsh.de)

---

<sup>①</sup> Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert

## ADRESSEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

- **Kreis Dithmarschen** | Fachdienst für Ordnung und Sicherheit | Ausländerbehörde | Stettiner Straße 30 | 25736 Heide  
Tel.: 0481 97-0  
<http://www.dithmarschen.de/>
- **Kreis Herzogtum-Lauenburg** | Fachdienst Ordnung | Ausländerbehörde | Barlachstraße 2 | 23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541 888-0  
<http://www.kreis-rz.de/>
- **Kreis Nordfriesland** | Fachdienst Kommunales und Ordnung | Ausländerbehörde | Marktstraße 6 | 25813 Husum  
Tel.: 04841 67-0  
<https://www.nordfriesland.de/>
- **Kreis Ostholstein** | Fachdienst Sicherheit und Ordnung | Ausländerbehörde und Standesamtsaufsicht | Lübecker Straße 41 | 23701 Eutin  
Tel.: 04521 788-0  
<http://www.kreis-oh.de/>
- **Kreis Pinneberg** | Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz | Ausländerbehörde (22-3) | Kurt-Wagener-Straße 11 | 25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 4502-0  
<https://www.kreis-pinneberg.de/>
- **Kreis Plön** | Ausländerbehörde | Hamburger Straße 17 | 24306 Plön  
Tel.: 04522 743-0  
<https://www.kreis-ploen.de/>
- **Kreis Rendsburg-Eckernförde** | Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen | Ausländerbehörde | Kaiserstraße 8 | 24768 Rendsburg  
Ansprechpartner Rückkehr: Sarah-Jane Ilgner Tel.: 04331 202-108  
<http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/>
- **Kreis Schleswig-Flensburg** | Fachdienst Ordnungsangelegenheiten | Ausländerbehörde | Flensburger Straße 7 | 24837 Schleswig  
Tel.: 04621 87-0  
<https://www.schleswig-flensburg.de/>
- **Kreis Segeberg** | Fachdienst Ausländer- und Asylangelegenheiten | Ausländerbehörde | Hamburger Straße 30 | 23795 Bad Segeberg  
04551 951-0  
<https://www.segeberg.de/>

## ADRESSEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

- **Kreis Steinburg** | Ordnungsamt | Ausländerbehörde | Viktoriastraße 16 - 18 | 25524 Itzehoe  
Tel.: 04821 69-0  
<http://www.steinurg.de/>
- **Kreis Stormarn** | Fachdienst Öffentliche Sicherheit | Ausländerbehörde | Mommsenstraße 13 | 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 160-0  
<http://www.kreis-stormarn.de/>
- **Stadt Flensburg** | Fachbereich Bürgerservice, Schutz, Ordnung, Ausländerangelegenheiten | Ausländerbehörde | Rathausplatz 1 | 24931 Flensburg  
Tel.: 0461 85-0  
<http://www.flensburg.de/>
- **Landeshauptstadt Kiel** | Bürger- und Ordnungsamt | Ausländerbehörde | Fabrikstraße 8 | 24103 Kiel  
Tel.: 0431 901-0  
<https://www.kiel.de/>
- **Hansestadt Lübeck** | Melde- und Gewerbeangelegenheiten / AusländerInnenangelegenheiten und Staatsangehörigkeiten | Dr.-Julius-Leber-Straße 46 - 48 | 23552 Lübeck  
Tel.: 0451 122 33 22  
<http://www.luebeck.de/>
- **Stadt Neumünster** | Bürgerbüro und Ausländerangelegenheiten | Ausländerbehörde | Großflecken 59 | 24534 Neumünster  
Tel.: 04321 942-0  
<http://www.neumuenster.de/>

## ADRESSEN DER NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN FÜR DIE FRAGEN DER RÜCKKEHRBERATUNG

- **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein** | Kanalufer 48 | 24768 Rendsburg  
Mitglied der Härtefallkommission: Doris Kratz-Hinrichsen  
E-Mail: [kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de](mailto:kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de) | Tel.: 04331 593-189
- **AMIF-Projekt „Strategisches Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“**<sup>①</sup>  
Wiebke Schümann | E-Mail: [schuemann@diakonie-sh.de](mailto:schuemann@diakonie-sh.de) | Tel.: 04331 593-188
- **Unabhängige Rückkehrberatung**  
Solveigh Deutschmann | E-Mail: [deutschmann@diakonie-sh.de](mailto:deutschmann@diakonie-sh.de) | Tel.: 04331 593-242
- **Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH** | Karolinenweg 1 | 24105 Kiel | Stefan Schmidt  
E-Mail: [fb@landtag.ltsh.de](mailto:fb@landtag.ltsh.de) | Tel.: 0431 988-1291
- **Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.**  
Falckstr. 9 | 24103 Kiel  
E-Mail: [lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de](mailto:lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de) | Tel.: 0431 33- 60 75

## WEITERE ADRESSEN

- **IOM Nürnberg**  
Ansprechpartner Projekt Nordirak: Laila Kroker | E-Mail: [lkroker@iom.int](mailto:lkroker@iom.int)  
Tel.: 0911 4300 128 | Fax: 0911 4300-228
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** | Frankenstraße 210 | 90461 Nürnberg  
Ansprechpartner ERIN: Johann Ehrnsperger | Tel.: 0911 943-24154
- **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.** | Beratung und Information zu Rechtshilfen, Bleiberechtssicherung und sozialer Nothilfe | Sophienblatt 82-86 | 24114 Kiel  
E-Mail: [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de) | Tel.: 0431 735-000 | F.: 0431 736-077  
<https://www.frsh.de/>

---

<sup>①</sup> Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert

## MIGRATIONSBERATUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (MBSH)

Die landesfinanzierte Migrationsberatung ist ein Beratungsangebot in Schleswig-Holstein, das allen Personengruppen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung steht. Sie ist Ansprechpartner in Fragen sowohl zum Aufenthaltsrecht, als auch zu allen Fragen der Integration.

Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können in Schleswig-Holstein auf ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zurückgreifen.

In der Regel gehören die Beratungsstellen zu den freien Wohlfahrtsverbänden. Da aus Platzgründen in diesem Handbuch nicht alle Beratungsstellen aufgelistet werden können, finden Sie anbei einen Link zu den konkreten Kontaktadressen in allen Regionen in Schleswig-Holstein

Google-Suchergebnis ► [https://www.google.de/search?q=mbsh+schleswig+holstein&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b&gfe\\_rd=cr&ei=HJh8WLFUEYWT8Qf7944w](https://www.google.de/search?q=mbsh+schleswig+holstein&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b&gfe_rd=cr&ei=HJh8WLFUEYWT8Qf7944w)

Sie können aber auch bei den Wohlfahrtsverbänden nach der Einrichtung in Ihrer Nähe nachfragen.

- AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
AWO Interkulturell  
Sibeliusweg 4  
24109 Kiel  
Telefon: 0431-5114-0
- Caritasverband Schleswig-Holstein e.V.  
Krusenrotter Weg 37  
24113 Kiel  
Telefon: 0431-5902-34
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.  
Zum Brook 4  
24143 Kiel  
Telefon: 0431-5602-23
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg  
Telefon: 0431-593-243
- DRK - Landesverband Schleswig-Holstein  
Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Telefon: 0431-5707-126



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AA	Auswärtiges Amt
ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
AG	Aufenthaltsgestattung
AKN	Ankunftsnachweis
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AsylbIG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BLK-IRM	Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
ERIN	European Reintegration Network
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GG	Grundgesetz
GK	Generalkonsulat
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
HFK	Härtefallkommission
IOM	Internationale Organisation für Migration
LfA	Landesamt für Ausländerangelegenheiten
MB S-H	Migrationsberatung in Schleswig-Holstein
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
NE	Niederlassungserlaubnis
NGO	Non-Government-Organisation
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
SH	Schleswig-Holstein
ZIRF	Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung





